



1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 266 Fax 01 534 54 309
e-mail: wilhelm.gloss@goed.at

Ergeht an:
die Vorsitzenden der Betriebsräte der Universitäten
die Vorsitzenden und Stv. der BV 13 und BV 16 der GÖD
die Mitglieder der BFG Wissenschaft der GÖD
VA-Mitglieder der GÖD

Unser Zeichen:
VA-Zl. 14.092/09 - Mag.J/Dr.G/Chv

Ihr Zeichen:
-

Datum:
Wien, 28.10.2009

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

GÖD und Dachverband erzielen Einigung über weiteren Ausbau und zu Zweifelsfragen im Rahmen der Implementierung des Kollektivvertrages der Universitäten

In mehreren intensiven Verhandlungsrunden konnte das Verhandlungsteam der GÖD für die Kolleginnen und Kollegen an den 21 österreichischen Universitäten wesentliche Verbesserungen und Klarstellungen erreichen:

1. Gehaltsordnung: Begrenzung des maximalen Aufsaugungszeitraumes mit 4 Jahren:

Alle Kolleginnen und Kollegen, deren KV-Gehalt unter dem aktuellen Bezug liegt, rücken spätestens mit 1.10.2013 in die (dann) betragsmäßig nächsthöhere Regelstufe des KV vor, die Erhöhung beträgt dabei jedenfalls € 60,-. Die weitere Vorrückung erfolgt dann nach dem KV.

Damit wird eine wesentliche Übergangsproblematik drastisch entschärft und eine Überführung aller im KV befindlichen MitarbeiterInnen in das KV-Regelschema spätestens mit 1. Oktober 2013 bewirkt!

2. Anerkennung und Anrechnung von Elternkarenzurlauben für dienstzeitabhängige Rechte:

Der GÖD ist es im Zuge der Verhandlungen zur Implementierung des KV gelungen, eine Kernforderung, die beim seinerzeitigen KV-Abschluss noch nicht umgesetzt werden konnte, zu erfüllen.

Alle Karenzzeiten nach Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz sind für dienstzeitabhängige Ansprüche, so va. für Vorrückungen, Urlaub, Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung wirksam, ausgenommen hievon bleiben lediglich die Ansprüche auf Bildungsurlaub, Sabbatical und Studienurlaub.

Dies ist eine wesentliche Qualitätssteigerung des Kollektivvertrages in den Punkten Familienförderung und Geschlechtergerechtigkeit.

3. Anpassung des Fahrtkostenzuschusses an die Neuregelung im Bundesbereich:

Mit Wirkung vom 1.11.2009 gilt auch an den Universitäten der im Bundesbereich 2008 neu eingeführte Fahrtkostenzuschuss, der vom Gebühren des (großen oder kleinen) Pendlerpauschales abhängt. Damit werden der Bezieherkreis und die Höhe des Zuschusses insgesamt ausgeweitet, der Maximalanspruch wird fast verdoppelt.

KollegInnen, die bis zum 31.10.2009 einen - im Sinne des §61 Abs. 5 des KV vollständigen! - Antrag abgegeben haben und für die sich nach der bisherigen Regelung ein höherer Fahrtkostenzuschuss ergeben würde, erhalten diesen bis 31.12.2009 weiter.

4. Klarstellungen für MTD und Klinikzulage:

GÖD und DV erklären übereinstimmend, dass die Anführung der Berufsgruppe des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in der Anlage ./1 zum KV aus einem historischen Versehen nur in der Verwendungsgruppe IIIa erfolgt ist und diese Berufsgruppe – je nach Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes - auch in die Verwendungsgruppe IIIb einzureihen ist.

Klargestellt wird ebenso, dass die Nichtanführung der Gruppe IVa bei der Klinikzulage ein Versehen darstellt und diesen KollegInnen daher jedenfalls die Zulage nach § 65 Abs. 3 lit. a in Höhe von 6,25% von IIIb/R1 gebührt.

5. Erweiterung der maximal zulässigen Arbeitszeit für studentische MitarbeiterInnen in den Ferienzeiten:

Die Beschränkung der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit mit maximal 20 Wochenstunden für studentische MitarbeiterInnen (Demonstratoren, Tutoren etc) wird für die lehrveranstaltungsfreie Zeit aufgehoben, damit diesen KollegInnen nicht eine allenfalls bestehende Möglichkeit auf einen Mehrverdienst an der Universität verwehrt wird, da in den Ferienzeiten der Schutzzweck dieser Norm einem höheren Beschäftigungsausmaß nicht entgegensteht.

Klargestellt wird, dass die maximale Beschäftigungsdauer von 4 Jahren für studentische MitarbeiterInnen ab 1.10.2007 (also ab dem WS 2007/2008) zu berechnen ist und nur tatsächliche Vertragszeiten beinhaltet.

6. Klarstellung für ProjektmitarbeiterInnen:

ProjektmitarbeiterInnen sind, wenn der Arbeitsvertrag vor dem 30.09.2009 begonnen hat, von der Anwendung der Entgeltbestimmung des KV bis zum 30.09.2012 ausgenommen (§77 KV). GÖD und DV haben vereinbart, dass dies für Vertragsverlängerungen in diesem Zeitraum nur für Verlängerungen von insgesamt maximal einem Jahr gilt.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass diese KollegInnen, soweit ihr Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begründet wurde, ab dem 30.09.2012 komplett in das Entlohnungsschema des KV aufzunehmen sind, für sie daher ab diesem Zeitpunkt auch (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) Pensionskassenbeiträge nach § 71ff des KV (3% bzw. 10%) zu entrichten sind

7. Klarstellung für Vordienstzeiten nach §76 Abs 3 bei Tätigkeit an einer MedUni:

GÖD und DV halten übereinstimmend fest, dass als „an der betreffenden Universität zurückgelegten Zeiten“ für die Anwendung an den medizinischen Universitäten auch bei den jeweiligen Rechtsvorgängerinnen zurückgelegte Zeiten anzuerkennen sind, wenn der Wechsel von der abgebenden Universität an die MedUni aus Anlass und im Zuge der Gründung der MedUni erfolgt ist.

Damit sind auch Vorgänge nach dem 1.1.2004 erfasst und wird nicht starr auf den Gründungsakt der jeweiligen MedUni abgestellt, darüber hinaus sind auch einschlägige Vortätigkeiten außerhalb der medizinischen Fakultäten als anrechenbar erfasst.

8. Lehrveranstaltungskategorien:

Die GÖD beobachtet, ob die Handhabung dieser Bestimmungen dem Geist der Kollektivvertragsverhandlungen entspricht und behält sich vor, gegebenenfalls eine rechtliche Klärung herbeizuführen.

Mit den besten Grüßen
für das Verhandlungsteam

Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stv.